

Übersetzung Conditions générales d'achat

Allgemeine Einkaufsbedingungen 10/03

Eisenmann Frankreich

A. Auftragserteilung

1. Wir bestellen nur zu den nachstehenden Einkaufsbedingungen, auch soweit bei ständigen Geschäftsbeziehungen später eine Bezugnahme nicht mehr ausdrücklich erfolgt. Änderungen dieser Bedingungen, insbesondere abweichenden oder ergänzenden Geschäftsbedingungen des Lieferanten, wird hiermit widersprochen. Ein Schweigen unsererseits auf Auftragsbestätigungen, die auf abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen hinweisen, ist nicht als Zustimmung anzusehen. Derartige Bedingungen erlangen auch bei Durchführung des Auftrags uns gegenüber keine Gültigkeit. Vielmehr erkennt der Lieferant mit Durchführung des Auftrages unsere allgemeinen Einkaufsbedingungen an. Jede in einer Auftragsbestätigung enthaltene Änderung unserer Bedingungen wird von uns als Ablehnung unseres Auftrages gewertet.
2. Unsere Bestellungen sind vom Lieferant unverzüglich zu bestätigen. Hierfür ist unsere Formular „Bestellungnahme“ zu verwenden. Geht die Bestätigung nicht innerhalb von 8 Tagen ab deren Versand bei uns ein, so behalten wir uns vor, die Bestellung kostenfrei zu stornieren.
3. Geänderte oder zusätzliche Leistungen, die im Einzelfall zu einer Mehrvergütung von über 500€ führen, müssen von unserer Einkaufsabteilung schriftlich angeordnet werden. Unser Baustellenkoordinator hat insoweit keine Vertretungsmacht.

B. Preise, Liefer- bzw. Leistungsumfang

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise und gelten frei bis zu der von uns angegebenen Empfangsstelle einschließlich Verpackung und allen Nebenkosten.

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist die Empfangsstelle der Ausführungsort.

2. Die Bestellung umfasst alle erforderlichen Leistungen, um eine einwandfreie Lieferung bzw. einen einwandfreien Fertigungs- und Montageablauf auszuführen. Folglich gelten derartige Nebenleistungen als vertraglich vereinbart, auch wenn diese nicht ausdrücklich im Vertrag angeführt wurden.

Der Lieferant verpflichtet sich, uns sämtliche Informationen zur Durchführung des Projekts mitzuteilen sowie uns entsprechend umfassend zu beraten.

3. Ein Vergütungsanspruch für geänderte oder zusätzliche Leistungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen, wenn der Lieferant seinen Vergütungsanspruch nicht vor Ausführung angekündigt hat. Die Ankündigung kann im Einzelfall nach Treu und Glauben entbehrlich sein, falls ein Eilfall vorliegt. In derartigen Fällen beschränkt sich seine Vergütung jedoch auf die Kosten der entsprechend durchgeführten geänderten oder zusätzlichen Leistungen, unter Ausschluss sämtlicher anderen Kosten und insbesondere der bei der Bewältigung des Eilfalls entstandenen Verwaltungskosten.

Im Falle geänderter Leistungen sind für einen eventuellen Vergütungsanspruch ausschließlich die Mehr- und Minderleistungen ausschließlich zu berücksichtigen.

Im Übrigen bestimmt sich diese eventuelle Vergütung nach den Preisgrundlagen der vertraglichen Leistung.

2. Wird bei Installationen und Montagen das für die Erbringung der Leistung des Lieferanten erforderliche Material von uns geliefert oder gestellt, umfasst die Leistung des Lieferanten auch das Entladen der LKW sowie den Transport vom Lagerplatz der Anlagenteile zum Montageort. Bei Installationen, Wartungen und Montagen gehört zum Leistungsumfang auch die branchenübliche Dokumentation.

Der Lieferant verpflichtet sich, uns die branchenübliche Dokumentation hinsichtlich der Installation- und Montagebau und die dem Gesetz und der zur Anwendung kommenden Vorschriften folgend erforderliche Dokumentation sowie die, die zur Abnahme bei der zuständigen Kontrollbehörde erforderlich ist, am Ende des Montageablaufs/ bei der Fertigstellung der Leistung bez. bei der ersten Inbetriebsetzung zu übergeben.

Der Lieferant verpflichtet sich die endgültige Dokumentation spätestens 15 Tagen vor der festgesetzten endgültigen Abnahme zur endgültigen Annahme zu übermitteln.

5. Gehören zum Auftrag Forschung, Konstruktionen, Entwicklungen, Entwürfe oder ähnliche Leistungen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns alle Ergebnisse, insbesondere Konstruktions- und Fertigungszeichnungen sowie Dokumentationen, Benutzerhandbücher etc. zu übergeben. Bei Entwicklung von Software gehören zum Leistungsumfang insbesondere die Lieferung der Software in Quell- und Objektprogrammform und der Dokumentation der Programmentwicklung und -anwendung; dies gilt auch für spätere Aktualisierungen im Rahmen eines Wartungsvertrages.

C. Liefertermine, Vertragsstrafe

1. Die in unserer Bestellung angegebenen Termine sind Lieferungseingangs-/ Leistungserfolgstermine und verbindlich einzuhalten. Teillieferungen/ -leistungen sind nur mit unserer Zustimmung zulässig.

2. Kommt der Lieferant in Verzug, so haben wir einen Anspruch, unbeschadet weitergehender Schadenersatzansprüche und soweit nicht anderes vereinbart auf Zahlung einer täglichen Vertragsstrafe in Höhe von 0,7% des Bestellungspreises (einschließlich Steuern und Abgaben). Diese Vertragsstrafe ist fällig nach Ablauf einer Frist von einer Woche ab dem im Vertrag festgesetzten Lieferungsdatum. Die Zahlung der Vertragsstrafe durch den Lieferanten ist fällig pro Woche und bis zur Erfüllung der dem Lieferanten obliegenden Verpflichtung. Die Festsetzung der Vertragsstrafenforderung erfolgt durch die Multiplikation der Zahl von Verzugstagen mit dem täglichen Vertragsstrafensatz. Diese Strafe kann nicht 20% des Auftragswertes übersteigen. Wir können die Strafe bis zum Lieferungs- oder Leistungseingangsdatum geltend machen.

Gemäß den vorliegenden Bestimmungen ist die somit festgesetzte Vertragsstrafe beziffert, bestimmt und fällig. Die sich daraus ergebende Forderung verrechnet sich automatisch mit den eventuell dem Lieferanten gegen EISENMANN zustehenden Forderungen.

3. Beim Abschluss des Vertrags gewährleistet der Lieferant, dass er die Fähigkeit zur Erfüllung seiner entsprechenden Vertragspflichten hat. Er verpflichtet sich im Laufe des Vertrags, diese Fähigkeit ab erster Anfrage unsererseits nachzuweisen, und insbesondere wenn der Lieferant schon ankündigt, nicht rechtzeitig leisten zu können. Wir können dem Lieferanten vor bzw. nach Fälligkeit einer Frist zur Erklärung über seine und gegebenenfalls zum Nachweis seiner Leistungsfähigkeit oder -bereitschaft setzen. Nach erfolglosem Fristablauf ohne Antwort wird der Vertrag von Rechts wegen aufgelöst sein. Weitergehende Ansprüche unsererseits bleiben unberührt.

4. Diese Auflösungsvertragsklausel findet im Allgemein Anwendung jedes Mal, dass der Lieferant nach einer erfolglosen Mahnung seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt. Bei Inanspruchnahme dieser Klausel und unbeschadet anderer uns zustehenden Ansprüche behalten wir uns das Recht vor, Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

D. Lieferung und Gefahrübergang; Einhaltung von Unfallverhütungs- und Werksvorschriften; Höhere Gewalt

1. Der Lieferung ist unser vorbereitetes Lieferscheinformular beizufügen. Bei Direktversand an unsere Kunden ist ein neutraler Lieferschein zu verwenden und uns zur Rechnungskontrolle eine vom Frachtführer unterzeichnete Versandanzeige zu übermitteln.
2. Der Gefahrübergang erfolgt bei Kaufverträgen stets erst mit Übergabe der Ware, und bei Werkverträgen erst mit der Abnahme der Leistung im Sinne des Artikels 1792-6 des fr. Zivilgesetzbuchs.
3. Bei Installations- und Montagearbeiten auf der Baustelle des Kunden oder bei uns ist der Lieferant für die Einhaltung aller Unfallverhütungsvorschriften sowie sämtlicher sich aus dem Gesetz und Rechtsverordnungen ergebenden anwendbaren Rechtsnormen und aller anderen anwendbaren Vorschriften einschließlich der auf der Baustelle anwendbaren Betriebsordnung unserer Endkunden verantwortlich.

Er muss insbesondere unser Merkblatt „Zusätzliche Bedingungen und Vorschriften für die auf der Baustelle der Firma EISENMANN eingesetzten Fremdfirmen“ beachten.

4. Arbeitskämpfe, behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Materialbeschaffungs- oder Energieversorgungsschwierigkeiten oder sonst unvorhersehbare, außergewöhnliche, unvermeidbare und unverschuldete Umstände, jeweils gleichgültig ob diese Umstände bei uns oder bei Dritten (z.B. unserem Kunden) eintreten, befreien uns insoweit für deren Dauer von der Pflicht zur Annahme der Lieferung bzw zur Abnahme der Leistung.

Soweit infolge dieser Umstände die Erfüllung des Vertrages für uns unmöglich oder wirtschaftlich nicht mehr zumutbar wird, wird der Vertrag von Rechts wegen aufgelöst.

Bis zur Annahme der Lieferung bzw. Abnahme der Leistung trägt der Lieferant die Gefahr für die zu liefernde Ware bzw. Leistung. Falls das Werk oder die Ware vor deren Abnahme bzw. Annahme untergeht oder sich verschlechtert verliert der Lieferant seinen Anspruch auf die Vergütung.

Sollte EISENMANN dem Lieferanten den Stoff bzw. das Material zu der Durchführung der Leistung übergeben, geht die Gefahr des Stoffes bzw. des Materials sowie die Verfügungsgewalt über das Material auf den Lieferanten ab deren Übergabe über.

Der Versand einer zur Abnahme der Leistung bzw. Annahme der Lieferung bestimmten Mahnung gilt nicht als Annahme bzw. Abnahme und dadurch erfolgt kein Gefahrübergang auf uns.

Sollte EISENMANN dem Lieferanten für die Ausführung der Leistungen Anweisungen erteilen, führt es nicht zum Übergang der Verfügungsgewalt des Lieferanten über sein Werk oder über die zu liefernde Sache auf EISENMANN.

Parallel dazu und unbeschadet der vorliegenden Bestimmung behalten wir uns in derartigen Fällen vor, unsere gesetzlichen Ansprüche geltend zu machen.

E. Rechnungserteilung, Zahlungsbedingungen

1. Die Rechnung ist uns nach Versand in zweifacher Ausfertigung einzusenden. Sie darf keinesfalls der Sendung beigelegt werden. In der Rechnung sind alle Bestelldaten anzugeben. Teilrechnungen sind nur möglich, wenn entsprechende Teillieferungen bestellt waren.
2. Zahlung erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart ist, nach 14 Tagen ab Erhalt der Rechnung mit 3% Skonto oder nach 90 Tagen netto. Die Zahlungsfrist beginnt mit Rechnungseingang. Auf jeden Fall läuft diese Frist nie vor dem Lieferungsempfang oder/ und Abnahme der Leistung, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

Unter Zahlung ist die Zahlung des im Vertrag festgesetzten Gesamtpreises zu verstehen, unter Vorbehalt der Anwendung der Artikel E.3 und G, die dessen Fälligkeit in der vorgegebenen Höhe verzögern.

3. Bei Mängelrügen sind wir befugt, die Bezahlung der Rechnung in angemessener Höhe und zur Entschädigung des voraussehbaren ohne bereits erlittenen Schadens bis zur Klärung der Reklamation zurückzuhalten.

4. Anzahlungen und Abschlagszahlungen bedürfen besonderer Vereinbarung und sind vom Lieferanten vorab durch unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgerschaft gemäß Eisenmann-Muster zu sichern.

Die Bürgerschaft muss französischem Recht unterliegen und VERSAILLES als ausschließlichen Gerichtstand ausweisen.

F. Mängel und Besichtigung

1. Der Lieferant hat für seine Lieferungen und Leistungen die anerkannten Regeln der Technik, bestehende Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten, Masse, Gewichte und sonstigen Beschaffenheiten einzuhalten. Anfertigungen aufgrund von Zeichnungen oder genehmigten Mustern müssen den Vorgaben entsprechen.

Soweit der Auftrag keine weitergehenden Anforderungen stellt, sind Lieferungen und Leistungen in handelsüblicher Güte und, soweit nationale anwendbare Normen oder EG-Normen bestehen, in Übereinstimmung mit ihnen zu erbringen. Die Lieferungen bzw. die Leistungen sind so zu erbringen, dass sie die verbindlichen am angegebenen Lieferungs- bzw. Leistungsort anwendbaren Rechtsnormen einhalten, insbesondere über technische Arbeitsmittel, Gefahrstoffe, Unfallsverhütung, Emissionschutz, Gewässerschutz, Abfallrecht, Arbeitssättenschutz und sämtliche zwingenden anwendbaren Normen, ohne dass die vorliegende Aufzählung abschließend sei.

Der Lieferant gewährleistet, dass der Gegenstand der Lieferung bzw. der zu erbringenden Leistung frei von Rechten Dritter ist.

2. Der Lieferant hat unsere Pläne, Zeichnungen und sonstige Angaben zur Ausführung der Bestellung oder zur uns gelieferte Stoffe und Bauteile, sowie Leistungen anderer Lieferanten, soweit sie ihn betreffen, auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Eignung für den vorgesehenen Zweck zu prüfen. Bestehen insoweit Bedenken, so hat der Lieferant sie uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterlässt er dies, so ist er auch insoweit gewährleistetungspflichtig.

3. Sollte die gelieferte Ware oder / und die erbrachte Leistung fehlerhaft sein oder mit dem Vertrag nicht übereinstimmen, behalten wir uns vor, Nacherfüllung vom Lieferanten zu verlangen. Uns steht die Wahl der Nacherfüllungsart frei. Wir können insofern die den Austausch oder Nachbesserung der Sache bzw. der Leistung verlangen, und dies unbeschadet der Geltendmachung sonstiger Ansprüche. Das Recht zur Selbstvornahme haben wir auch bei Kaufverträgen. Die entsprechende Leistungsdurchführung erfolgt auf Kosten des Lieferanten. In dringenden Fällen müssen wir dem Lieferanten vor einer Selbstvornahme keine Frist setzen und können die Nachbesserung auf Kosten des Lieferanten selbst vornehmen.

4. Die Verjährungsfrist der vertraglichen Gewährleistung beläuft sich auf 36 Monate ab der Annahme der gelieferten Ware bzw. der Abnahme der erbrachten Leistung, unbeschadet der Anwendung der gesetzlichen zur Anwendung kommenden Gewährleistungen (insbesondere die Gewährleistung für versteckte Mängel bei Kaufverträgen gemäß dem Artikel 1648 des fr. Gesetzbuchs, die 10 jährige für Bauarbeiten anwendbaren Gewährleistung gemäß dem Artikel 1792 des fr. Gesetzbuchs, die 2 jährige Gewährleistung zum guten Betrieb gemäß dem Artikel 1792-3 des fr. Gesetzbuchs und die bei Werkverträgen anwendbare Fertigstellungsgewährleistung). Durch unsere schriftliche Mängelrüge wird der Lauf der Verjährung unserer Mängelansprüche gehemmt.

5. Bei Kaufverträgen beläuft sich die Untersuchungsfrist auf 3 Wochen ab Lieferung der Ware bei der Empfangsstelle. Diese Frist wird im Notfall verlängert.

Bei Werkverträgen erfolgt die Abnahme gemäß den Vorschriften des Artikels 1792-6 des fr. Gesetzbuchs.

G. Mängel- und Sicherheitseinbehalt.

Wir haben bis zum Ablauf der unter dem Artikel F.4. erwähnten vertraglichen Gewährleistungsfrist von 36 Monate Anspruch auf einen Mängleinbehalt in Höhe von 10% des Vertragspreises.

Für den Fall, dass der Lieferant vor unserer Schlusszahlung insolvent wird, haben wir – unbeschadet weitergehender Rechte- bis zur Verjährung unserer Mängelrüge Anspruch auf einen zusätzlichen Sicherheitseinbehalt für die Sicherung unserer Mängelansprüche in Höhe von weiteren 20% des Vertragspreises. Mängleinbehalt und zusätzlicher Sicherheitseinbehalt können vom Lieferanten durch unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft gemäß EISENMANN- Muster abgelöst werden.

Artikel E.4. Satz 2 findet entsprechend.

H Produzentenhaftung

Werden wir aus Produzentenhaftung aufgrund französischen oder ausländischen Rechts und insbesondere aber nicht ausschließlich aufgrund des Produkthaftungsgesetzes in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, für alle gegen die Firma EISENMANN geltend gemachten Ansprüche aufzukommen, falls er dafür zu haften hat. In derartigen Fällen verpflichtet sich der Lieferant für die dadurch entstandenen Kosten einzutreten, und insbesondere hinsichtlich der sich aus oder in Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion oder sonstigen schadenbeseitigenden oder vorbeugenden Maßnahmen ergebenden Kosten. Der Lieferant verzichtet auf jede Einrede der Verjährung, es sei denn ein derartiges Rügerecht steht uns zu und kann wirksam gegen den Antraggeber geltend gemacht werden.

I. Forderungsabtretung, Subunternehmer

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen können nur mit unserer Zustimmung an Dritte abgetreten werden.

2. Der Lieferant hat seine Verpflichtungen aus Verträgen mit uns grundsätzlich durch sein eigenes Unternehmen mit seinen eigenen Arbeitnehmern zu erfüllen. Die Einschaltung von Subunternehmern ist nur mit unserer Zustimmung zulässig.

J. Materialbeistellungen

1. Beigestelltes Material/Teile, die dem Lieferanten zur Verfügung gestellt werden, bleiben unser Eigentum. Der Lieferant verpflichtet sich, diese getrennt und kostenfrei zu lagern und ausschließlich für unseren Auftrag zu verwenden. Für Beschädigen oder Verlust des Materials haftet der Lieferant auch ohne Verschulden.

2. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht zugehörigen Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Volleigentum an der durch Verarbeitung/ Vereinigung/ Mischung/ Verschmelzung neu entstandenen Sache, ohne dass dieser Erwerb zu einer Entschädigung zugunsten der Dritten führt. Die betroffenen Dritten verzichten auf die Geltendmachung jeglicher diesbezüglicher Entschädigung. Die eventuellen sich auf die gemischten Bestandteile beziehenden Eigentumsvorbehaltsklauseln finden uns gegenüber keine Anwendung.

3. Sollte die von uns gelieferte Ware mit anderen dem Lieferanten zugehörigen Sachen vereinigt werden, unter den in den Artikeln 565 des fr. Gesetzbuchs beschriebenen Umständen, wird vereinbart, dass wir das Volleigentum an der durch Verarbeitung/ Vereinigung/ Mischung/ Verschmelzung neu entstandenen Ware erwerben, unter Ausschluss etwaiger Entschädigung zugunsten des Lieferanten. Diesbezüglich verpflichtet sich der Lieferant auf einen derartigen Anspruch zu verzichten. Die eventuellen sich auf die gemischten dem Lieferanten zugehörigen Bestandteile beziehende Eigentumsvorbehaltsklauseln sind unwirksam. Die Anwendung einer derartigen Eigentumsvorbehaltsklausel ist nach den vorliegenden allg. Einkaufsbedingungen ausgeschlossen.

4. Der Lieferant wird die Sache, an der uns Allein- oder Miteigentum zusteht einschließlich der durch Verarbeitung entstandenen neuen Sache gegen Sachschäden, Verschlechterung, Abhandenkommen etc. versichern.

K. Geheimhaltung, Eigentumsrechte, Nutzungsrechte

1. Der Lieferant ist verpflichtet, die ihm zugänglich gemachten Informationen sowie Kenntnisse, die er vor und während der Auftragsdurchführung erlangt, vertraulich zu behandeln und dies auch nach dem Vertragsende.

Er verpflichtet sich, diese Informationen und Know-How nicht für eigenen Zwecke zu verwenden.

2. Alle Materialien, wie z.B. Werkzeuge, Muster, Modelle, sowie schriftliche und elektronische Informationen wie Zeichnungen, Pläne, Dateien, Besprechungsnotizen und sonstige Unterlagen, die dem Lieferanten übergeben wurden, bleiben unser Eigentum. Der Lieferant hat solche Gegenstände geheim zu halten und uns auf jederzeitiges Verlangen kostenlos herauszugeben. Der Lieferant darf solche Gegenstände weder an Dritte übergeben, noch vervielfältigen, noch für eigene Zwecke verwenden, sofern er hierzu nicht schriftlich von EISENMANN autorisiert wird.
3. Das Gleiche findet auch Anwendung bei Gegenständen, die völlig oder teilweise auf unseren Kosten hergestellt wurden. (z.B. Formen, Werkzeuge, Mechanismen) Änderungen hieran dürfen nur mit unserer schriftlichen Einwilligung vorgenommen werden. Es gilt als vereinbart, dass die oben genannten Gegenstände in unser Eigentum übergehen und dass diese Gegenstände für uns kostenlos und sachgemäß verwahrt werden. Der Lieferant trägt die Gefahr der entsprechenden Gegenstände bis zur der Abnahme der Leistung bzw. Annahme der Lieferung.
4. Der Lieferant verpflichtet sich die unter den Paragraphen 2 und 3 genannten und in unserem Eigentum stehenden Gegenstände gegen Sachschäden, Abhandenkommen etw. zu versichern.
5. Der Lieferant darf auf die Durchführung des Projekts Dritten gegenüber ohne unserer schriftliche Zustimmung nicht hinweisen.

L. Erfüllungsort, Schiedsklausel und anwendbares Recht

1. Erfüllungsort ist derjenige Ort, an den der Liefergegenstand vertragsgemäß zu liefern oder an dem die Werkleistung vertragsgemäß zu erbringen ist.
2. Es ist vereinbart, dass alle aus oder in Zusammenhang mit dem gegenwärtigen Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Die Verfahrenssprache ist Englisch und der Schiedsort ist Paris.
3. Der Vertrag unterliegt dem französischen Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf ist am 11. April 1980 in Wien) ist ausgeschlossen.

G. Unwirksamkeit

Sollten einzelne Teile dieser Einkaufsbedingungen durch Gesetz oder Einzelvertrag entfallen, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. In derartigen Fällen verpflichten sich die Vertragsparteien, die entfallene Klausel durch eine sich dem Sinn nach annähernde Klausel zu ersetzen.

Sollte ein individueller Vertrag die Anwendung einer oder mehrerer vereinbarter Klauseln ausschließen, bleiben die anderen Bedingungen gültig.